

Probeentnahme vorgesehenen Sofortuntersuchungen sind wieder durchzuführen. Die für die Untersuchung in der Anstalt für Lebensmittelchemie oder dem Veterinär-Untersuchungsamt bestimmten Proben sind durch besonderen Boten sofort zu übersenden. Gleiches gilt für die bei der Revision der Lebensmittelbetriebe oder aus sonstigem Anlaß entnommenen Lebensmittelproben.

3. Beschwerden aus der Bevölkerung über die Beschaffenheit von Lebensmitteln sind vom Bezirksgesundheitsamt zu bearbeiten. Die Polizeireviere können derartige Beschwerden entgegennehmen und überreichte Lebensmittelproben unmittelbar durch Boten unter Beifügung eines kurzen Protokolls an die Untersuchungsanstalten weiterleiten. Abschrift des Protokolle mit kurzem Vermerk über die Weiterleitung der Probe ist dem zuständigen Bezirksamt zur weiteren Bearbeitung zu übersenden.

4. Die Untersuchungsanstalten übersenden einen kurzen Bericht über das Untersuchungsergebnis mit zusammenfassender Stellungnahme und evtl. Vorschlägen zur weiteren Behandlung der Angelegenheit an das zuständige Bezirksamt. Ist die Einsendung der Probe oder die Anforderung einer Stellungnahme durch das Hauptgesundheitsamt erfolgt, so ist diese dem Hauptgesundheitsamt zu übersenden. In letzterem Falle veranlaßt das Hauptgesundheitsamt gegebenenfalls die weitere polizeiliche Bearbeitung. Die beteiligte Polizeidienststelle ist über das Ergebnis zugleich mit einer abschließenden Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu unterrichten und für die zu treffenden polizeilichen Maßnahmen zuständig.

IV. Überwachung der Großküchen und Massenspeisungen

1. Die hygienische Überwachung der Großküchen und Massenspeisungen ist Aufgabe der Bezirksamter. Hierbei haben die Amtstierärzte die Lagerung und Behandlung der tierischen Lebensmittel zu revidieren und zu begutachten, während die allgemeine hygienische Kontrolle des Gesamtbetriebes, seiner Einrichtungen und des Transportes der Speisen bis zur Essensausgabe durch die Amtsärzte zu erfolgen hat, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Lebensmittelchemikern und ehrenamtlichen Sachverständigen der zuständigen Berufsgruppen.

2. Über jede Großküche und jede Massenspeisung eines Bezirkes sind vom Bezirksamt Akten anzulegen, die den Zustand bei Eröffnung des Betriebes sowie etwaige Veränderungen und die Besichtigungsergebnisse nebst den angeordneten Maßnahmen und den Belegen für die Durchführung der Maßnahmen erkennen lassen. Jede Großküche und Massenspeisung ist vor Beginn des Betriebes dem Bezirksamt zu melden. Meldepflichtig ist der Betriebsleiter. Die örtlichen Polizeidienststellen sollen die Erfassung dieser Betriebe durch das Bezirksamt unterstützen.

V. Überwachung des Personals der Lebensmittelindustrie

1. Alle in Lebensmittelbetrieben beschäftigten Personen sind bei ihrer Einstellung einer körperlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Stuhl ist auf Typhus und Ruhrbazillen zu untersuchen. Die körperliche Untersuchung ist monatlich zu wiederholen, über die Untersuchungen sind Listen zu führen, und zwar sowohl beim Gesundheitsamt wie im Lebensmittelbetrieb. Die erfolgte Untersuchung und das Ergebnis sind einzutragen und durch das Gesundheitsamt zu bescheinigen.

2. Jeder Leiter eines Lebensmittelbetriebes hat sein Personal zu verpflichten, eigene Erkrankungen oder Er-

krankungen von Familienangehörigen an Typhus, Paratyphus oder Ruhr dem Betriebsleiter zu melden. Der Betriebsleiter ist in solchen Fällen dafür verantwortlich, daß die betroffenen Angestellten so lange die Arbeit einstellen, bis vom zuständigen Gesundheitsamt bescheinigt wird, daß sie frei von übertragbaren Krankheiten sind.

VI. Durchführung

Die zur Durchführung der vorstehenden Anweisung erforderlichen Maßnahmen werden vom Hauptgesundheitsamt veranlaßt.

Berlin, den 12. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Maron

Prof. Sauerbruch

Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Auf Grund des Befehls der Alliierten Kommandantur vom 0. September 1945 und entsprechend den nach Ziffer 7 dieses Befehls gegebenen Sonderanweisungen werden folgende Anordnungen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gegeben!

A. Meldepflicht

In Erweiterung der Verordnung vom 4. Juni 1945 wird die Meldepflicht auf sämtliche einer Behandlung bedürftigen Fälle von Geschlechtskrankheiten ausgedehnt. Zu melden ist an das zuständige Bezirksamt des Wohnsitzes des Erkrankten. Ist dieser unbekannt, so erfolgt die Meldung an das Gesundheitsamt des Verwaltungsbezirks, in dem der Erkrankte erfaßt wurde.

B. Zuständige Dienststelle des Hauptgesundheitsamtes und der Bezirksamter

Zuständig für die Organisation aller notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist das Hauptgesundheitsamt. In ihm wird eine Zentralstelle zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten errichtet, die für die Organisation und die Durchsetzung aller Anordnungen haftbar ist. Ihr obliegt die Sicherung der Zusammenarbeit aller an der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beteiligten Dienststellen sowie die Berichterstattung an die zuständigen Besatzungsdienststellen.

Bei den Bezirksamtern ist eine ärztlich geleitete Dienststelle für Organisation und Durchführung aller Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Verwaltungsbezirk einzurichten.

C. Beratungs- und Behandlungsstellen für Geschlechtskranke

1. Die Bezirksamter haben auf je 50 000 bis 70 000 Einwohner eine Beratungs- und Behandlungsstelle für Geschlechtskrankheiten einzurichten. Größere Abweichungen von diesem Zahlenverhältnis sind nur mit Erlaubnis des Sanitätsoffiziers der jeweiligen Besatzungszone statthaft. Entsprechende Anträge sind mit eingehender Begründung dem Hauptgesundheitsamt vorzulegen.

2. Die Beratungs- und Behandlungsstellen haben besondere Sprechstunden für die Untersuchung, Beratung und poliklinische Behandlung aller sich freiwillig meldenden Personen einzurichten. Diese sind entweder räumlich oder zeitlich von allen Zwangsuntersuchungen und Zwangsbehandlungen zu trennen.